

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 150 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. September 2005 Nr. 9 13. Jahrgang

Inhalt

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Madlitz - Wilmersdorf, Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree - Straßenbaubeitragssatzung - vom 09.08.2005	S. 1
Bekanntmachung über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Verlängerung der Nordkammer der Schleuse Kersdorf Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km 89,73	S. 6
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28. Juli 2005	S. 7
Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes Nr. 4 – 27 - 99 nach dem Bodensonderungsgesetz [(BoSoG v. 20. 12. 1993 - BGBl. I. S. 2182) in geänderter Form (BGBl. I. S. 874, 1882)]	S. 7
Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz	S. 9
Wahlbekanntmachung Bundeswahl 2005	S. 10
BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005	S. 11

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Madlitz - Wilmersdorf, Amt Odervorland, Landkreis Oder-Spree - Straßenbaubeitragssatzung - vom 09.08.2005

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des 2. Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294, 298) und der §§ 1,2,8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf in ihrer Sitzung am 09.08.2005 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung - SBBS) beschlossen.

§ 1 Beitragstatbestand

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (öffentliche Straßen, Wege und Plätze) insgesamt, in Abschnitten oder Teilen, erhebt die Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf, sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 S. 137), geändert durch Art. 1 EAG Bau vom 24.06.2004 (BGBl. S. 1359) nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, Erbbauberechtigten oder Nutzern i. S. d. § 10, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

(2) Für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze werden keine Beiträge erhoben.

(3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme (Anlage). Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen.

(4) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können.

(5) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Ausbaumaßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt.
Das Bauprogramm wird durch die Gemeindevertretung formlos festgelegt, es kann bis zu seiner vollständigen Erfüllung jederzeit abgeändert werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen für die beitragsfähige Maßnahme entstandenen Kosten ermittelt. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundstücksflächen, hierzu zählen auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
2. die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und – überwachung, Vermessung u. ä. und die Verwaltungskosten, die anteilig den nachfolgenden beitragsfähigen Maßnahmen zugeordnet werden;
3. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der Fahr-

- bahn einschließlich Unterbau, Oberfläche (Decke) sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveaueausgleich) und die Anschlüsse an andere Straßen;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 4;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung in entsprechender Anwendung von Nr. 4 für
- die Fahrbahnen;
 - die Gehwege;
 - die Radwege;
 - die kombinierten Geh- und Radwege;
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - Randsteine, Schrammborden, Rinnen und Bordsteine
 - Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung
 - selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;
 - Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;
 - die Beleuchtungseinrichtungen;
 - die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;
 - Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)
7. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

§ 3 Anteil der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Die Anteile der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand betragen:

Straßenart/Teileinrichtung	Anteile in %	
	Gemeinde	Beitragspflichtige
1. bei Anliegerstraßen		
a) die Fahrbahnen;	25	75
b) die Gehwege;	25	75
c) die Radwege;	25	75
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	25	75
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	25	75
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	25	75
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	25	75
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	25	75
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	25	75
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	25	75
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	25	75
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	25	75
2. bei Haupteinrichtungstraßen (Durchgangsstraßen)		
a) die Fahrbahnen;	60	40
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	50	50
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	50	50
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	60	40
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	60	40
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	60	40
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	60	40
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	50	50
3. bei Hauptverkehrsstraßen (Durchgangsverkehr)		
a) die Fahrbahnen;	80	20
b) die Gehwege;	50	50
c) die Radwege;	60	40
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	65	35
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	50	50
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	50	50
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	70	30
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaltebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	50	50
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	70	30
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	70	30

	Anteile in %	
	Gemeinde	Beitragspflichtige
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	65	35
4. bei Gemeindeverbindungsstraßen		
a) die Fahrbahnen;	90	10
b) die Gehwege;	90	10
c) die Radwege;	90	10
d) die kombinierten Geh- und Radwege;	90	10
e) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;	90	10
f) Randsteine, Schrammborde, Rinnen und Bordsteine	90	10
g) Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung	90	10
h) selbständige Böschungen, Schutz- und Stützmauern;	90	10
i) Brunnenanlagen, Parkflächen, Bushaldebuchten und Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen) soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung (Verkehrsanlagen) sind;	90	10
j) die Beleuchtungseinrichtungen;	90	10
k) die Mischflächen, Mischverkehrsflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche;	90	10
l) Möblierung (fest aufgestellte Papierkörbe, Sitzbänke und Fahrradständer)	90	10
5. Sonstige Fußgängerstraßen regeln sich nach § 3 Abs. 2 Punkt 1		
6. bei Gemeindestraßen im Außenbereich, die nicht Gemeindeverbindungsstraßen sind	50	50

(3) Im Sinne von Abs. (2) gelten als

Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

Haupterschließungsstraße (Durchgangsstraße)

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und überwiegend dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind

Hauptverkehrsstraßen

Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Sonstige Fußgängerstraßen

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn die Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist. Sie regeln sich nach § 3 Abs. 2 Punkt 1.

Gemeindeverbindungsstraßen

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinden zu verwenden.

(5) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachliche Beitragspflicht durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

§ 4 Verteilung des beitragsfähigen Ausbauraufwands

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Hierzu zählen auch Grundstücke, die nicht mit einer Seite oder einem Punkt an die Anlage angrenzen sondern auch Grundstücke, die von dieser Anlage die Möglichkeit der Inanspruchnahme haben, z.B. Hinterliegergrundstücke oder mehrere hintereinanderliegende Grundstücke. Dabei wird die unterschiedliche Nutzungsmöglichkeit der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird.
Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach §§ 5 und 6.
- bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung gem. §34 Abs. 4 BauGB besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbeplanter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstückes;
- bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind und
 - die mit der Grundstücksgrenze an der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;
 - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
 - bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
- bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BkleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstückes;
- bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere

Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)

6. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
7. Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil auf beiden Seiten aufgeteilt.

§ 5 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Für den Begriff des Vollgeschosses ist die Definition in der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.

Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerkes in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

Der Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,3.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf-, unter 0,5 abgerundet werden;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
- f) für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse
- g) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

(3) Die nach § 4 Abs. 2 bis § 5 Abs.2 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

- a) mit **0,3**, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar ist oder genutzt wird (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. BkleingG)
- b) mit **1,2**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
- c) mit **1,4**, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauN-

VO), Sondergebietes (§ 11 BauNVO) oder Industriegebiet (§ 9 Bau NVO) liegt;

§ 6 Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke und Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für Außenbereichsgrundstücke wird der nach den §§ 3 und 4 auf die Beitragspflichtigen entfallende umlagefähige Aufwand auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücke zueinander stehen.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes.

(3) Für den Geschossfaktor nach § 4 Abs. 1 gelten als Nutzungsfaktoren an Stelle § 5 Abs.1 bei Grundstücken, die

1. aufgrund bestimmter Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport-, Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,3**
2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzflächen), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,02**
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, Flächen die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.) **0,04**
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) **1,0**
 - b) für landwirtschaftlich genutzte Bebauung im Außenbereich, hierbei werden Flächen der Gebäude, eventuell umschlossene Hofflächen sowie dazugehörige befestigte Funktionsflächen berechnet. **1,0**
 - c) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,3**
 - d) auf ihnen Wohnungsbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je **0,25** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), **1,0**
 - e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), **1,5**
 - f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je **0,375** für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), **1,5**
 - g) bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentliche Angerbereiche, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.) **0,25**
 - h) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes

weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**
 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes
 weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 für die Restfläche gilt lit. a),

(4) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 5 Abs. 2.

§ 7 Aufwandsspaltung

(1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßen-
 ausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- a) den Erwerb der für die öffentliche Einrichtung benötigten Grund-
 stücksflächen;
- b) die Freilegung der öffentlichen Einrichtung;
- c) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Ver-
 besserung der Straßen und Wege ohne Gehweg, Radwege, kombi-
 nierte Geh- und Radwege sowie ohne Entwässerungs- und
 Beleuchtungseinrichtungen;
- d) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Ver-
 besserung der Gehwege, Radwege oder kombinierte Geh- und
 Radwege oder eines von Ihnen;
- e) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Ver-
 besserung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Ein-
 richtung;
- f) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Ver-
 besserung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Ein-
 richtung;
- g) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Ver-
 besserung der Parkflächen;
- h) die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Ver-
 besserung der Grünanlagen;
- i) Mischflächen, Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Berei-
 che, einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimm-
 ungsgemäßen Funktion der öffentlichen Einrichtung notwen-
 diger Erhöhungen oder Vertiefungen.

(2) Werden im Zuge der Ausbaumaßnahme die Grundstückszu-
 fahrten erneuert, so sind die Mehraufwendungen hierfür durch den
 Grundstückseigentümer zu tragen, da Grundstückszufahrten nicht
 dem Gemeingebrauch unterliegen.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnah-
 me.

(2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitrags-
 pflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Anspruch
 der Aufwandsspaltung.

(3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten ent-
 steht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaß-
 nahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.

(4) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn
 die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde-
 vertretung aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der
 Aufwand berechenbar ist.

§ 9 Vorausleistungen

(1) Auf die künftige Abgabenschuld nach § 1 können Vorauslei-
 stungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitrags-
 schuld verlangt werden, sobald mit der Maßnahme begonnen wurde.

(2) Die geleisteten Vorauszahlungen sind auf den endgültigen Bei-
 trag anzurechnen, Überzahlungen sind zu erstatten.

§ 10 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bei-
 tragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grund-
 stück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des
 Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nut-
 zer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachen-
 rechtsbereinigungsgesetzes (SachRBERG) vom 21. September 1994
 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen
 des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dies-
 es Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlas-
 ses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung
 eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§
 15 und 16 des SachRBERG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch
 des Nutzers keine nach dem SachRBERG statthaften Einreden und
 Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt
 die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Beitragspflichtige, Erbbauberechtigte und Nutzer haf-
 ten jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld. Bei Teilei-
 gentum sind die einzelnen Teileigentümer nur entsprechend ihrem
 Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde Madlitz-
 Wilmersdorf nach Aufforderung bei der Ermittlung der für die Bei-
 tragserhebung erforderlichen Grundstücksangaben zu unterstüt-
 zen.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist
 einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das
 Gleiche gilt für einen Vorausleistungsbescheid.

§ 12 Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist,
 kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden.
 Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe
 des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrages.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 12 KAG geahndet.

§ 14 Zahlungsverzug

Rückständige Abgaben werden im Verwaltungszwangsverfahren
 eingezogen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils
 gültigen Fassung findet Anwendung. Abgabenrechtliche Neben-
 forderungen (Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungs-
 zinsen) werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

§ 15 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft und setzt
 die bisherigen Satzungen außer Kraft.

Madlitz-Wilmersdorf, den 09.08.2005 Briesen, den 15.08.2005

gez. J. Bredow
 ehrenamtl. Bürgermeister
 und Vorsitzender der
 Gemeindevertretung



gez. P. Stumm
 Amtsdirektor

Richtlinie zur Einteilung der Straße in der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf bei der Anwendung der Straßenbaubeitragsatzung - § 3 (3) (gleichzeitig mit Angabe der Straßennummern lt. Straßenkataster)

Anliegerstraßen

OT Alt Madlitz	Falkenberger Weg	503
	Mühlenstraße (Seitenstraße)	501/1
	Kirchweg	507
	Neu-Madlitzer Straße	550: 550/1; 550/2

6

OT Wilmersdorf	Arendsdorfer Straße Falkenberger Straße (Gutshof Vorwerk)	452 471/1; 471/2
OT Falkenberg	Demnitzer Weg Dorfstraße (hinten der Kirche) Dorfstraße (Seitenstraße zum Schloss)	401 400/2 400/3

Haupterschließungsstraßen

OT Alt Madlitz	Mühlenstraße Falkenhagener Straße Vorwerk Madlitz Birkenweg Friedhofstraße * Weg zum Buschhaus * Weg zur Madlitzer Mühle	501 505 521 506 502 571 530
OT Wilmersdorf	Briesener Straße (Seitenstraße) * Kirchhofstraße * Weg zum Sportplatz * Weg zur Försterei	451/1; 451/2 453 473 491
OT Falkenberg	* Weg zum Emilien- und Karolinenhof Dorfstraße (Abzweig L38)	421 422

Hauptverkehrsstraßen

OT Alt Madlitz	Lindenstraße K 6736 Wilmersdorfer Straße K6736	500 504;
OT Wilmersdorf	Frankfurter Straße L384 Briesener Straße L384 Wilmersdorfer Straße K6736 Falkenberger Straße K6736	450; 470 470; 451 472 471
OT Falkenberg	Dorfstraße L 38 Dorfstraße K6735	400 400/1

* gekennzeichnet mit sonstige öffentliche Straßen – unbefestigte Wege

Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet "Kersdorfer See"

Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 28. Juli 2005

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet "Kersdorfer See" in einem förmlichen Verfahren gemäß § 28 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) in Verbindung mit den §§ 19, 21 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Naturschutzgebiet liegt im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Unterschutzstellung werden die folgenden Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Briesen	Kersdorf Neubrück Forst	1, 2; 1 bis 3.

Der Entwurf der Rechtsverordnung und die dazu gehörenden Karten werden im Zeitraum vom **19. September 2005** bis einschließlich **21. Oktober 2005** bei folgenden Stellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Landkreis Oder-Spree
- untere Naturschutzbehörde -
Rathenaustr. 13, Haus 8
15848 Beeskow

Amt Odervorland
- Bauamt -
Bahnhofstr. 3/4
Zimmer 15
15518 Briesen (Mark)

Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücken beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten. Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre). Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes von der Veränderungssperre unberührt. Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung (jedoch ohne Karten) über das geplante Naturschutzgebiet "Kersdorfer See" können auch wie folgt im Internet eingesehen werden.
<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2318/nsgkers.pdf>

Bekanntmachung

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Verlängerung der Nordkammer der Schleuse Kersdorf Spree-Oder-Wasserstraße (SOW) km 89,73

I.

Die gemäß § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) durchzuführende Erörterung der rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen/ Einwendungen zu dem Plan für das o.g. Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Trägern öffentlicher Belange, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, findet am:

Dienstag, den 06.09.2005

im Hotel Kaiserhof - Saal Berlin, Eisenbahnstraße 144
in 15517 Fürstenwalde statt.

Die Veranstaltung beginnt um **09.00 Uhr** (Einlass ab 08.30 Uhr).

II.

1. Die Erörterung ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Es findet eine Einlasskontrolle statt. Der Einlass erfolgt jeweils eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

2. Behörden, anerkannte Naturschutzverbände sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen eingereicht haben, werden zu der Erörterung gesondert schriftlich geladen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann ohne ihn verhandelt und entschieden werden.

5. Sollten an den oben genannten Terminen nicht alle rechtzeitig eingegangenen Einwendungen, Stellungnahmen und sonstigen Beiträge ausreichend behandelt werden können, wird die Erörterung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt, der gesondert bekannt gemacht wird.

6. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost
Im Auftrag
gez. König

Landkreis Oder- Spree
Kataster- und Vermessungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

über die Auslegung des Entwurfes des Sonderungsplanes Nr. 4 – 27 - 99 nach dem Bodensonderungsgesetz

[(BoSoG v. 20. 12. 1993 - BGBl. I. S. 2182) in geändert Form (BGBl. I. S. 874, 1882)]

Gemeinde

Berkenbrück, Gemarkung Berkenbrück, Flur 4, Flurstück 156

Zur Auflösung ungetrennter Hofräume ist in der oben angeführten Gemeinde ein Verfahren, nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) Artikel 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz-RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I. S. 2182) i. d. F. vom 27. 07. 2001 (BGBl. I. S. 1882), eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums festgelegt und somit realkreditfähige Grundstücke geschaffen werden. Der Entwurf des Sonderungsplanes kann für die Dauer eines Monats in den Diensträumen der zuständigen Sonderungsbehörde (siehe oben) vom 13. September 2005 bis 13. Oktober 2005 zu folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

**Di und Do 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung**

Alle Planbetroffenen sowie die Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz, oder aus Restitution (§11 (1) des Vermögenszuordnungsgesetzes, oder von beschränkten dringlichen Rechten am Grundstück, oder Rechten an dem Grundstück, können binnen eines Monats von der Bekanntmachung an, den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die betroffenen Feststellungen erheben. Diese Frist kann nicht verlängert werden, nach ihrem Ablauf findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

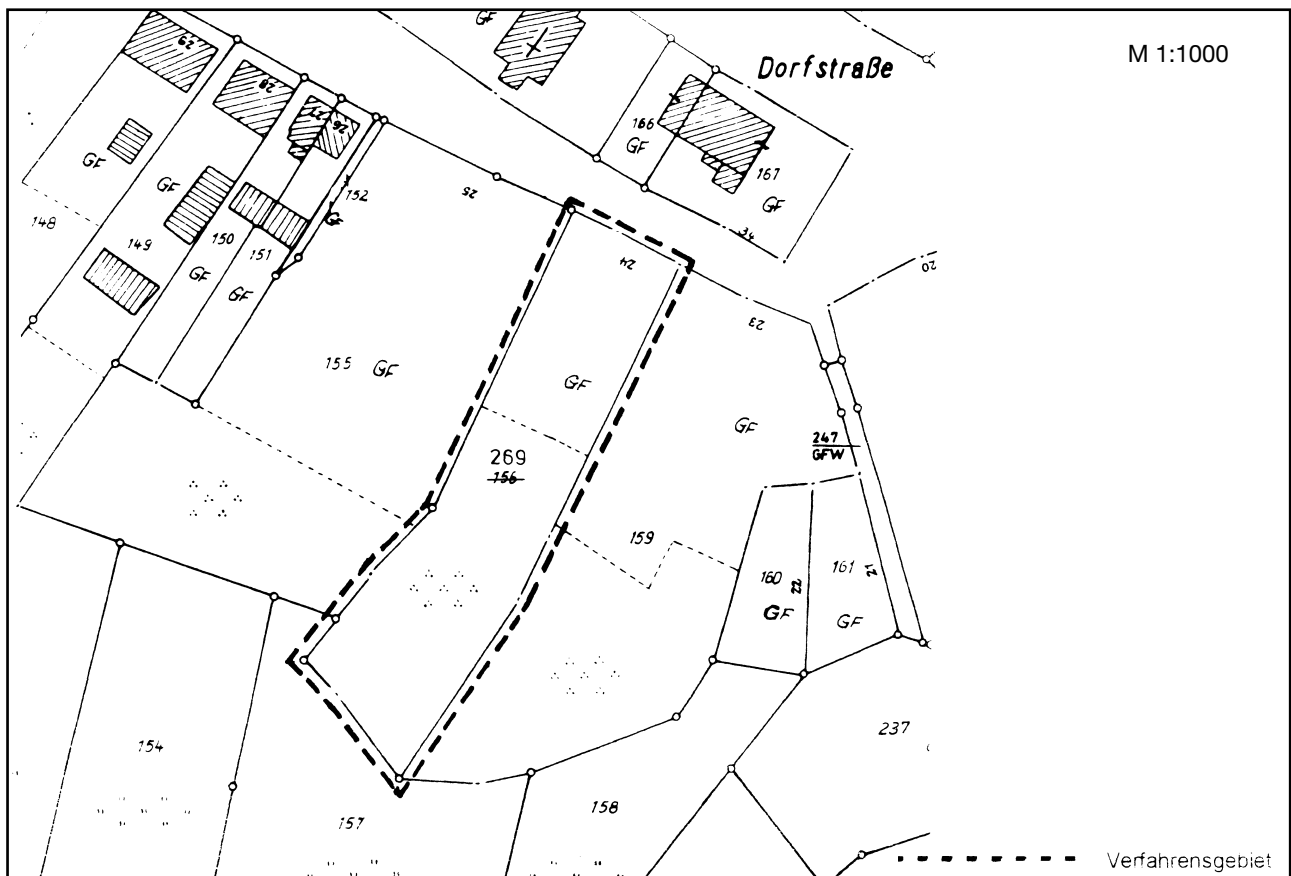
Im Auftrag
Susanne Kramer
Sachgebietsleiterin

Entwurf des Sonderungsplanes Nr. 4-16-99 unvermessenes Eigentum Grundstücksliste Gemeinde Berkenbrück

Bestandsverzeichnis (Alter Bestand)						
Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart/ Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer
1	2	3	4	5	6	
1	4	156	640 <u>1610</u> 2250	21-130 21-630 Dorfstr. 24	46	Ungetrennte Hofräume
					45	Anteil an UHF: Digulla, Alfred und Sigrid geb. Lange

Zuordnungsverzeichnis (Neuer Bestand)						
Ifd. Nr.	Flur	Flurstück	Fläche m ²	Nutzungsart/ Lage	Grundbuchblatt	Eigentümer
1	2	3	4	5	6	
1	4	269	640 <u>1610</u> 2250	21-131 21-630 Dorfstr. 24	45	Digulla, Alfred und Sigrid geb. Lange

Entwurf des Sonderungsplanes Nr. 4-16-99 unvermessenes Eigentum Grundstückskarte alter und neuer Bestand Gemeinde Berkenbrück Flur 4



Bekanntmachung der Gemeinde Madlitz-Wilmersdorf über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Ortsteil Alt Madlitz

Die Gemeindevertretung Madlitz-Wilmersdorf hat in ihrer Sitzung am 09.08.05 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den OT Alt Madlitz beschlossen.

Die 1. Änderung beinhaltet die Darstellung des Flurstückes 214, Flur 3, Gemarkung Alt Madlitz entsprechend der geplanten Nutzung als:

- Sondergebiet Sport und Tourismus (westlich)
- Mischgebiet (östlich)
- Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ (nördlich)

Bei dem o. g. Flurstück handelt es sich um das Grundstück der Familie Campanario, Lindenstraße 3, 15518 Madlitz-Wilmersdorf, OT Alt Madlitz, welches direkt an der Kreisstraße K 6736 (sh. Kartenausschnitt) liegt.

Ziel der Änderung des FNP ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das o. g. Flurstück.

Gemäß § 3 (1) BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen

der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu gegeben.

Zu diesem Zweck wird der Vorentwurf der 1. Änderung des FNP Alt Madlitz für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

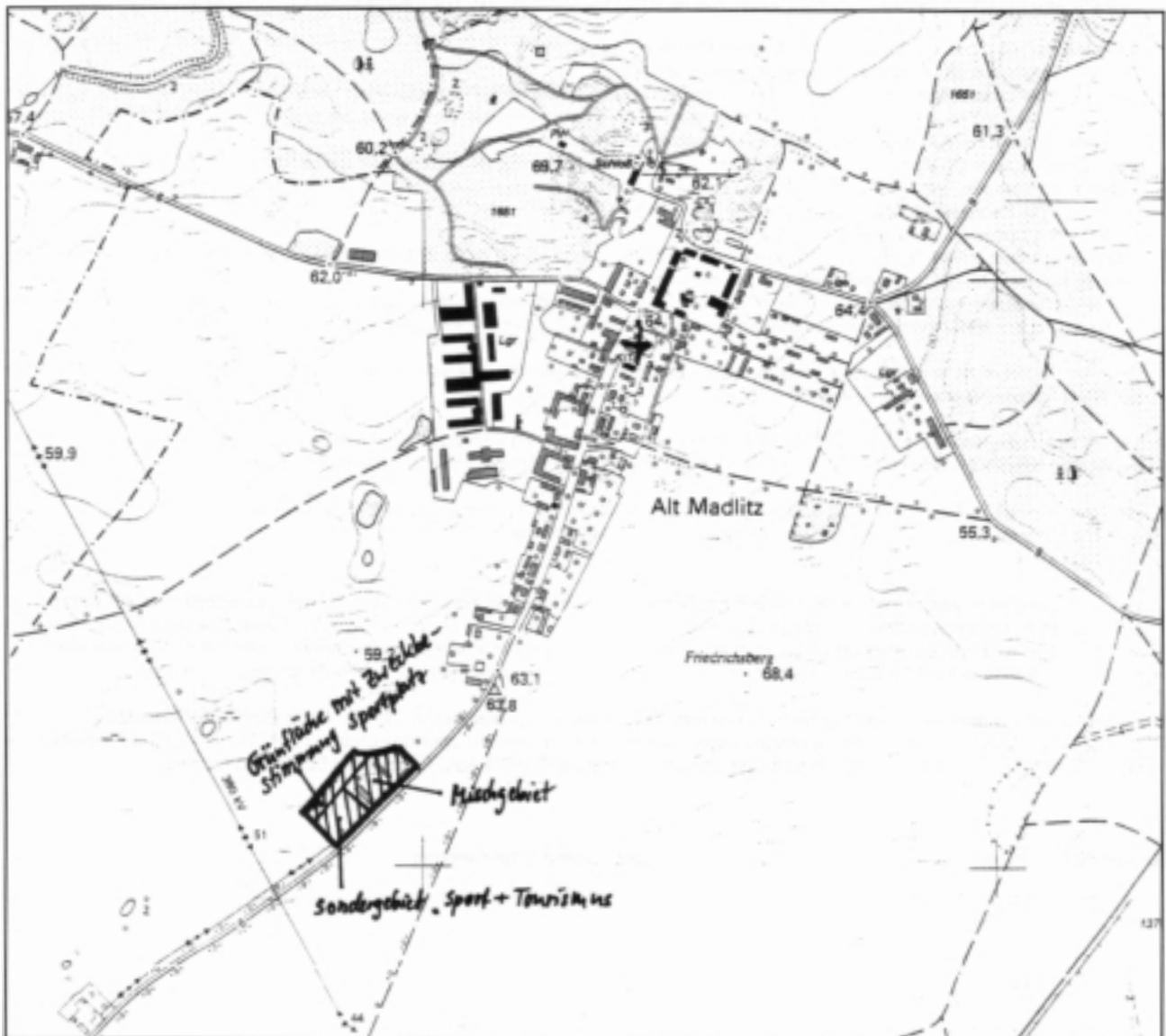
Frist: 08.09.05 bis 10.10.05

Zeit: Montag, Mittwoch, Donnerstag
9.00 bis 13.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:
9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Ort: Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3, Bauamt,
Zimmer 15

Briesen, den 17.08.05

gez. Stumm
Amtdirektor



WAHLBEKANNTMACHUNG BUNDETAGSWAHL 2005

1. Am **18.09.2005** findet die Wahl zum **16. Deutschen Bundestag** statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet des **Amtes Odervorland** ist in folgende allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlgebiet/Gemeinde	Wahlbezirk	/	Wahlraum
Berkenbrück	01 - Berkenbrück		Vereinsraum der FFW, Bahnhofstraße 30
Briesen / Mark	01 - Briesen/Mark		Versammlungsraum der FFW, Bahnhofstraße 4
	02 - OT Biegen		Dorfclub, Müllroser Landstraße 3
Jacobsdorf	01 - OT Jacobsdorf		Vereinslokal der FFW, Zur Pflaumenallee 1
	02 - OT Petersdorf		Gemeinderaum, Sieversdorfer Str. 3
	03 - OT Pillgram		Vorlaubenhaus, Biegener Straße 3
	04 - OT Sieversdorf		Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4
Madlitz-Wilmersdorf	01 - OT Alt Madlitz		Gemeindezentrum, Lindenstr. 16a
	02 - OT Falkenberg		Kultursaal, Dorfstraße 17
	03 - OT Wilmersdorf		Gemeindesaal, Briesener Str. 2, OT Wilmersdorf

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **22. August 2005** bis **28. August 2005** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder des Kennworts bei anderen Kreiswahlvorschlägen und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

BEKANNTMACHUNG der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 18. September 2005

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Gemeinden: **Berkenbrück, Briesen u. OT Biegen, Jacobsdorf m. OT Petersdorf, OT Pillgram, OT Sieversdorf, Madlitz-Wilmersdorf m. OT Alt Madlitz, OT Falkenberg, OT Wilmersdorf**

für die Wahlbezirke der Gemeinden: **01 Berkenbrück, 01 Briesen, 02 Biegen, 01 Jacobsdorf, 02 Petersdorf, 03 Pillgram, 04 Sieversdorf, 01 Alt Madlitz, 02 Falkenberg, 03 Wilmersdorf**

(20. Tag vor der Wahl) (16. Tag vor der Wahl)
wird in der Zeit vom **29. August 2005** bis **02. September 2005**

an den Tageszeiten: **Di. 9 - 12⁰⁰ u. 13 - 18⁰⁰ , Do. 9 - 12⁰⁰ u. 13 - 18⁰⁰ , Fr. 9 - 12⁰⁰**

(Ort der Einsichtnahme)
im: **Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, 15518 Briesen (M) Bahnhofstr. 3, Zi. 6**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

(16. Tag vor der Wahl)

02. September 2005 bis **12⁰⁰ Uhr**, bei der Gemeindebehörde

(Dienststelle, Anschrift, Gebäude, Zimmer)

Einwohnermeldeamt des Amtes Odervorland, 15518 Briesen (M) Bahnhofstr. 3, Zi. 6

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **28. August 2005** eine Wahlbenachrichtigung.

(20. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nummer und Name)

Wahlkreis 63 Frankfurt (Oder) - Oder-Spree

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5. 1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

(34. Tag vor der Wahl)

b) wenn er seine Wohnung ab dem **15. August 2005** in einen anderen Wahlbezirk

– innerhalb der Gemeinde

– außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,

verlegt,

wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum)

28. August 2005

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung

(bis zum)

02. September 2005

versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(2. Tag vor der Wahl)

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **16. September 2005**

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

– einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,

– einen amtlichen blauen Wahlumschlag,

– einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag

und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Briesen (Mark), 15.08.2005

gez. P. Stumm, Wahlbehörde

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag

Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.